



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Juni 2022	2
Übersicht über die Beschlüsse der 16. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 15. Juni 2022	3
Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder	3
Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung) – 1. Änderung	8
1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder	9
Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)	9
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022	10
Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/331/22	11
Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/334/22	10
Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 28. Juni 2022	11
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung	11
Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung	12
Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2022	13
Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2019 – Beschluss der GV BV49/2022/005 über den Jahresabschluss 31.12.2019	14
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Pinnow – Beschluss der GV BV49/2022/006	15

Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2019 – Beschluss der GV Nr. BV70/2021/003 über den Jahresabschluss 31.12.2019	15
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Passow – Beschluss der GV BV70/2021/017	15
Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2018 – Beschluss der GV BV03/2021/023 über den Jahresabschluss 2018	15
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – Beschluss der GV Nr. BV03/2021/024	16
Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2019 – Beschluss der GV BV03/2021/025 über den Jahresabschluss 2019	16
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – Beschluss der GV Nr. BV03/2021/026	16
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse und der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/332/22	16
Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/333/22	17
Zahlungserinnerung	17
Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsaktes – 5. Änderungsbeschluss vom 13.06.2022 – im Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, Verfahrensnummer 500112	17
Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Teilnehmerversammlung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II	20
Bekanntmachung zur Korrektur einer bereits umbenannten Straße in Ortsteil Jamikow	20

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Information des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)	21
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	21

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Juni 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/350/22/1 – Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/356/22/2 – Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner in die empfehlenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 7. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/354/22 – Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 4. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/340/22 – Neuordnung der Schiedsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum 01.09.2022 – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/341/22 – Wahl der Vorsitzenden Schiedsperson und der Stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 3 – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/342/22 – 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder (Beschluss Nr. BV/001/19/1) – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/347/22 – Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/344/22/1 – Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung) – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/346/22 – Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Schwedt/Oder – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/338/22 – Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022 – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/353/22/1 – Entgeltordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/355/22 – Bestellung des Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/352/22 – Mitgliedschaft Uckermärkische Bühnen Schwedt in den Vereinen „Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.“ und „Deutsche Musical Akademie e. V.“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/334/22 – Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2020 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/331/22 – Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/333/22 – Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2020 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/332/22 – Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse und der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/348/22 – Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer Rückstellung in der Jahresrechnung 2021 (Mehrbelastung Kreisumlage) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/349/22 – Überplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen, für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden/Gleitzeitüberhänge in der Jahresrechnung 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/357/22 – Korrektur einer Straßenumbenennung im Ortsteil Jamikow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/335/22 – Baumaßnahme Teilrückbau des ehemaligen Oberstufenzentrums, Breite Allee 1 in 16303 Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/336/22 – Sanierung und Neugestaltung des Sportplatzes der Erich-Kästner-Grundschule in 16303 Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/339/22 – Sanierung des östlichen Abschnittes der Dorfstraße im Schwedter Ortsteil Kummerow durch eine Asphaltüberbauung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/343/22 – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Johannishof“ in Schwedt/Oder, im Ortsteil Flemisdorf – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/345/22 – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Criewen-Vorwerk“ in Schwedt/Oder, im Ortsteil Criewen – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/326/22/2 – Antrag Fraktion CDU/FDP: Ortsumgehung Schwedt/Oder, Grenzübergang, Ausweisung des Innenstadtbereiches als Umweltzone – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/364/22 – Antrag der Fraktionen SPD, Allianz für Schwedt, CDU/FDP, BVB, DIE LINKE, AfD Schwedt, DIE GRÜNEN/FPA: Unterstützung der Aktivitäten des „Zukunftsbündnis Schwedt“ – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. AN/362/22/1 – Antrag Fraktion BVB: Einrichtung einer Sonderinvestitionszone für die Region Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

#### – nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/351/22 – Einstellung des Leiters der Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

## Amtlicher Teil

# Übersicht über die Beschlüsse der 16. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 15. Juni 2022

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/361/22 – Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 für die Baumaßnahme „Grundhafte Instandsetzung des Verbindungsweges von der Straße am Sportplatz zu den Klein-

gärten im Bereich der Parkanlage Heinrichslust“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/363/22 – Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 für die Baumaßnahme „Instandsetzung der Fassade der Musik- und Kunstschule“ – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

## Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 22.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter
- § 7 Beauftragte
- § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten
- § 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte
- § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete/Beigeordneter
- § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwedt/Oder“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silber-

ner Schild mit einem roten Greifen.

- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.
- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER \* LANDKREIS UCKERMARK \*“.

#### § 3

##### Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:

Stadtteil Zentrum	Ortsteil Hohenfelde
Stadtteil Neue Zeit	Ortsteil Felchow
Stadtteil Talsand	Ortsteil Flemisdorf
Stadtteil Am Waldrand	Ortsteil Schöneberg
Stadtteil Kastanienallee	Ortsteil Berkholz-Meyenburg
Ortsteil Blumenhagen	Ortsteil Briest
Ortsteil Gatow	Ortsteil Jamikow
Ortsteil Heinersdorf	Ortsteil Passow
Ortsteil Kunow	Ortsteil Schönow
Ortsteil Kummerow	Ortsteil Grünow
Ortsteil Criewen	Ortsteil Landin
Ortsteil Zützen	Ortsteil Schönermark
Ortsteil Stendell	
Ortsteil Vierraden	
- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder ist mitverwaltende Gemeinde für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow und übernimmt für diese die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung.

#### § 4

##### Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

## Amtlicher Teil

### § 5

#### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten projektorientiert und durch offene Beteiligung, in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
  2. Diskussionsrunden
  3. Workshops
  4. Kinder- und Jugendbudget
  5. Kinder- und Jugendumfragen
  6. Kinder- und Jugendrat
  7. Kinder- und Jugendfragestunde.
- Neben den unter den Ziffern 1. bis 7. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.
- Die Stadt Schwedt/Oder entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 7. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter benannt. § 6 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

### § 6

#### **Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, erfolgt die Einbeziehung bereits im Entwicklungsstadium.
- (3) Weicht die Auffassung von der der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters ab, besteht das Recht, den abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

### § 7

#### **Beauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt
- zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten,
  - für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
  - für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Endet das Amt im Laufe der Wahl-

periode der Stadtverordnetenversammlung, soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen.

- (3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### **Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten**

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte teilen der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates, im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- Anzugeben sind
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

### § 9

#### **Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens am siebenten Tage vor der Sitzung nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht.
- Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit nach der Bestimmung des § 17 Abs. 5 unterrichtet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.
- Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, eingesehen werden. Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 17 Abs. 8.
- (5) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

## Amtlicher Teil

### § 10

#### Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vermögensgeschäfte  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 120.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Gemeindebedienstete  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst sowie die Einstellung einer oder eines Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD, wenn die Beschäftigung 2 Jahre oder länger andauern soll,
  - über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen und
  - über die betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung einer oder eines Tarifbeschäftigten.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, die Leitenden von Organisationseinheiten, die unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder der Beigeordneten beziehungsweise dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leitenden der städtischen Einrichtungen. Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

### § 11

#### Beratende Ausschüsse

Fractionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (kein Stimmrecht) in einen Ausschuss zu entsenden.

### § 12

#### Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen aus der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern:
- |              |              |
|--------------|--------------|
| Blumenhagen: | 3 Mitglieder |
| Gatow:       | 3 Mitglieder |
| Heinersdorf: | 5 Mitglieder |
| Kunow:       | 3 Mitglieder |
| Kummerow:    | 3 Mitglieder |
| Criewen:     | 5 Mitglieder |
| Zützen:      | 5 Mitglieder |
| Stendell:    | 3 Mitglieder |
| Vierraden:   | 7 Mitglieder |
| Hohenfelde:  | 3 Mitglieder |
| Felchow:     | 3 Mitglieder |
| Flemsdorf:   | 3 Mitglieder |
| Schöneberg:  | 3 Mitglieder |

Berkholz-Meyenburg:	7 Mitglieder
Briest:	3 Mitglieder
Jamikow:	3 Mitglieder
Passow:	7 Mitglieder
Schönow:	3 Mitglieder
Grünow:	3 Mitglieder
Landin:	5 Mitglieder
Schönermark:	3 Mitglieder

- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
1. Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen
  2. Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind
  3. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
  4. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in den Ortsteilen
  5. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
  6. Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (3) Die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. In den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse besteht ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Bezogen auf den Ortsteil erhält die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung von § 29 BbgKVerf.
- (4) Den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder wird jährlich ein Budget zur ortsteilbezogenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Höhe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss über die Haushaltssatzung.

### § 13

#### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister führt im Rahmen der Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 35.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürgerinnen und Bürger.  
Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leitenden der Eigenbetriebe der Stadt, der Leitung des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertretung.  
Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der

## Amtlicher Teil

Rechtsverhältnisse aller anderen Tarifbeschäftigten unterzeichnet die für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.

Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werkleitung unterzeichnet.

### § 14

#### Beigeordnete/Beigeordnete

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Beigeordnete oder der Beigeordnete hat auch die Funktion einer oder eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 BbgKVerf und vertritt die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister im Verhinderungsfall.

### § 15

#### Vertretung der Stadt in Unternehmen

Die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ des Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, hat von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

1. die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten
2. die Berufung der Geschäftsführung, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist
3. Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind

### § 16

#### Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

### § 17

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Satz 1 zu veröffentlichen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Abs. 2 in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Teil „Uckermark Anzeiger“ – in den Regionalausgaben Schwedt und Angermünde – öf-

fentlich bekannt gemacht.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den im Abs. 7 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 bekannt gegeben.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
  - vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
  - am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
  - Am Ring 1 in Gatow
  - in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
  - vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
  - an der Bushaltestelle „Mitte“ in der Dorfstraße in Kummerow
  - Am Speicher 1 in Criewen
  - in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen
  - in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a
  - in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde
  - Am Markt 4 in Vierraden
  - an der Kreuzung Angermünder Ende/Pinnower Ende, gegenüber dem Grundstück Angermünder Ende 3, in Felchow
  - Flemisdorfer Dorfstraße 18-19, am Kriegerdenkmal, in Flemisdorf
  - an der Kreuzung Galower Straße/Am Hof, neben dem Grundstück Galower Straße 2B, in Schöneberg
  - in der Berkholzer Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutschaus), in Berkholz-Meyenburg
  - Am Viereck (gegenüber der Hausnummer 8) in Berkholz-Meyenburg
  - Grünower Dorfstraße (Ecke Grünower Dorfstraße/Schönermarker Straße) in Grünow
  - Landiner Schlossstraße (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin) in Landin
  - Am Dorfanger (am ehemaligen Pumpenhaus) in Schönermark
  - Schwedter Chaussee 46 (an der Sparkasse) in Passow
  - Am Bahnhof (Höhe Abzweig Wendemarker Lindenallee nach Wendemark) in Passow
  - Wendemarker Lindenallee 9 b (Wendemark Zentrum, direkt beim UHU-Nest) in Passow
  - Große Seite 36 in Briest
  - Alter Gutshof 2 (neben der Bushaltestelle) in Jamikow
  - Schönower Bahnhofstraße 9 in Schönow
- (8) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ mit Beschlussnummer, Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.
- (9) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

**Amtlicher Teil**

**§ 18  
Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.

**§ 19  
Übergangsregelung**

Bis zur Kommunalwahl 2024 bleiben die Ortsbeiräte mit ihrer bisherigen Anzahl von Mitgliedern bestehen.

**§ 20  
Inkrafttreten**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 3 und § 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 19. April 2022 in Kraft.

**Anlagen**

- Anlage 1: Karte
- Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt

Schwedt/Oder, den 24.06.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin

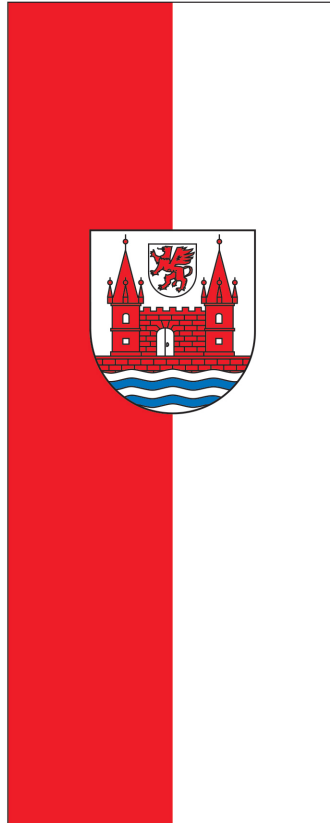


Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

## Amtlicher Teil

### Anlage 2: Flagge der Stadt Schwedt/Oder

Hochformat



Querformat



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung) – 1. Änderung

### § 1

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird gestrichen.

### § 2

Der bisherige § 5 Sonstiges, Inkrafttreten wird zum § 4.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 24.06.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

#### § 1

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung wird im Absatz 1 wie folgt geändert:  
 (1) d) Unterbrechung der Sitzung  
 e) Vertagung der Sitzung  
 Buchstabe e) wird zu Buchstabe f) und Buchstabe f) wird zu Buchstabe g).

#### § 2

§ 10 Abstimmungen wird im Absatz 2 wie folgt geändert:  
 (2) Die Abstimmung erfolgt offen mittels elektronischer Stimmabgabe. Bei Ausfall der Technik wird per Handzeichen abgestimmt.  
 Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Stimmenverhältnis fest. Er/Sie gibt bekannt, ob die Zustimmung bzw. Ablehnung einstimmig oder mehrheitlich erfolgt ist.  
 Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 3

§ 12 wird im Absatz 2 wie folgt geändert:  
 (2) Die Niederschrift ist grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll. Sie enthält:  
 i) wesentliche Inhalte von Wortbeiträgen

#### § 4

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

*Schwedt/Oder, 27.06.2022*

*Höppner*

*Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder*

### Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 18 a, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 5. Änderung, vom 18. März 2021 und mit § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Schwedt/Oder hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

An den Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung nach dieser Satzung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind.

#### § 2

##### Kinder- und Jugendrat

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder richtet als Vertretung für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Kinder- und Jugendrat ein. Sie unterstützt motivierte Kinder und Jugendliche in ihrer Tätigkeit in diesem Gremium. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendrat ist die/der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen der Schwedter Kinder und Jugendlichen und engagiert sich für deren Belange. Er setzt sich dabei mit diversen kinder- und jugendrelevanten Themen der Stadt auseinander und wirkt bei Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene mit.
- (4) Die Einzelheiten zur inneren Organisation bestimmt der Kinder- und Jugendrat selbst.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat soll über alle Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, unterrichtet werden. Er kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Darüber hinaus kann der Kinder- und Jugendrat eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vortragen.

#### § 3

##### Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt ihre Kinder und Jugendlichen jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushalts durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Vorschläge sollen maßgeblich durch die Kinder und Jugendlichen selbst entwickelt worden sein. Gefördert werden nur Kinder- und Jugendprojekte, die im gemeinnützigen Interesse liegen. Kinderprojekte sind solche, welche vorrangig Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendprojekte solche, welche vorrangig Jugendlichen ab dem 13. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zugutekommen. Sofern die Projekte Folgekosten verursachen, muss deren Finanzierung gesichert sein.
- (3) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudgets beträgt insgesamt jährlich 6.000 Euro, pro Projekt maximal 500 Euro.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind für Kinderprojekte Kinder aus Schwedt/Oder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, für Jugendprojekte Jugendliche aus Schwedt/Oder ab dem 13. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Regelungen zum Einreichen der Vorschläge werden von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder in Abstimmung mit der/dem hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten und dem Kinder- und Jugendrat festgelegt und im ersten Kalenderhalbjahr veröffentlicht.
- (5) Über die Zulässigkeit der Vorschläge entscheidet die/der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte.
- (6) Eine Jury, bestehend aus der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und Mitgliedern des Kinder- und Jugendrates, bestimmt jährlich, welche der eingereichten zulässigen Vorschläge gefördert werden sollen. Falls ein Kinder- und Jugendrat nicht bestehen sollte, bestimmt dies die/der Kinder- und Jugendbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder. Das Budget für Kinderprojekte und Jugendprojekte beträgt dabei jeweils 2.000 Euro pro Jahr.
- (7) Die Einreicher der Vorschläge sollen über den Antragseingang und den weiteren Verfahrensablauf durch die/den hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragte/n informiert werden. Insbesondere sollen sie auch zur Vergabesitzung eingeladen werden.

## Amtlicher Teil

(8) Weitere 2.000 Euro pro Jahr stehen für Kinder- und Jugendprojekte, die erst nach der Entscheidung der Jury, spätestens jedoch bis zum 30.11. des laufenden Jahres eingereicht werden, zusätzlich zur Verfügung.

### § 4

#### Kinder- und Jugendfragestunde

Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Das Vorbringen des Anliegens soll 5 Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- oder jugendgerechter Sprache erfolgen. Kön-

nen Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann.

Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 24.06.2022

Hoppe

Bürgermeisterin

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Juni 2022 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022 erlassen:

### § 1

#### Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

a) Schwedter Oktoberfest am 25. September 2022,

b) WinterMärchenMarkt am 4. Dezember 2022

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Die Gestattung der Öffnung gilt für die vorgenannten Ereignisse für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz und in der Karthausstraße.

### § 2

#### Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 01.07.2022

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin

## Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/334/22

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2020 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2020. Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der

Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 08.07.2022

Hoppe

Bürgermeisterin

## Amtlicher Teil

### Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/331/22

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gemäß § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Jürgen Polzehl, für den Gesamt-

abschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020.

*Schwedt/Oder, 08.07.2022*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

### Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 28. Juni 2022

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/371/22 – Bestellung von Personen zur Vertretung der Gemeinde Pinnow im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/365/22 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/370/22 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/366/22 – Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/367/22 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Wahrnehmung der Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer

Schiedsstelle für die Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/369/22 – Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2022 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/372/22 – Übernahme eines finanziellen Zuschusses für die Mittagsversorgung in der Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow – einstimmig beschlossen mit Änderung

Beschluss Nr. BV/368/22 – Beschluss über die elektronische Überwachung für das Gebäude Gutshof 1, 16278 Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/374/22 – Malermäßige Instandsetzung eines Klassenraumes in der Wilhelm-Busch-Grundschule – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/376/22 – Befreiung des Prozessbevollmächtigten der Gemeinde Pinnow von der Verschwiegenheitspflicht – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022:

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung

#### § 1

§ 1 Abs. 2 wird wie neu gefasst:

Die Gemeinde Pinnow wird durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder ist Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Pinnow.

#### § 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten im Rahmen einer Fragestunde unter Tagesordnungspunkt 3 beteiligt.

#### § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Abs.1:

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegen-

stände der Gemeinde, sofern der Wert 1.000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Abs. 2:

Investive Maßnahmen, die den Wert von 2.500 Euro überschreiten, sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden.

#### § 5

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Pinnow oder der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/

## Amtlicher Teil

Oder zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).

### § 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungs Ausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

### § 7

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungs Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

### § 8

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder.

### § 9

§ 7 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“.

### § 10

§ 7 Abs. 3 S. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser

Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder angeordnet.

### § 11

§ 7 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungs Ausschusses durch Aushang in dem nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Gutshof 1 (Fläche links neben dem gelben Gebäude)

### § 12

§ 7 Abs. 4 S. 4 wird wie folgt geändert:

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift zu vermerken.

### § 13

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungs Ausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ in zusammengefasster Form.

### § 14

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 tritt rückwirkend zum 19.04.2022 in Kraft.

*Pinnow, den 30.06.2022*

*Hoppe*

*Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022:

## Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung

### § 1

§ 5 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.

### § 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechnigten bargeldlos monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.

### § 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechnigten bargeldlos monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 30.06.2022*

*Hoppe*

*Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

## Amtlicher Teil

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022:

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung

#### § 1

§ 2 S.1 wird wie folgt geändert:

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

#### § 2

§ 3 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

#### § 3

§ 3 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

#### § 4

§ 3 Abs. 2 S. 6 wird wie folgt geändert:

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

#### § 5

§ 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow werden in allen sie

berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form einer Fragestunde unter Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung beteiligt.

#### § 6

§ 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

#### § 7

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sind, einzusehen.

#### § 8

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Recht kann er während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder wahrnehmen.

#### § 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 30.06.2022*

*Hoppe*

*Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022:

### Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 28. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                               | 3.600.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 3.983.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 12.300 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 1.400 EUR     |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der          |               |
| Einzahlungen auf                                       | 4.730.000 EUR |
| Auszahlungen auf                                       | 4.341.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.355.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.047.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.374.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.145.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haus-

**Amtlicher Teil**

haltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:
  - Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
  - Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
  - Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
  - Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
  - Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- Kontengruppe 57 und Finanzauszahlungen
- Kontengruppe 78 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
- Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 482.400 EUR oder
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

Schwedt/Oder, 29.06.2022

Annekathrin Hoppe  
 Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
 als Hauptverwaltungsbeamtin  
 für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 28.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 29.06.2022

Annekathrin Hoppe  
 Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
 als Hauptverwaltungsbeamtin  
 für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 31.03.2022:

**Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2019 – Beschluss der GV BV49/2022/005 über den Jahresabschluss 31.12.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow bestätigte auf ihrer Sitzung am 31. März 2022 den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 und fasste nachstehenden Beschluss:  
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2019.  
 Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 27.06.2022

Annekathrin Hoppe  
 Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
 als Hauptverwaltungsbeamtin  
 für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

**Amtlicher Teil**

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 31.03.2022:

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Pinnow – Beschluss der GV BV49/2022/006**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow entschied auf ihrer Sitzung am 31.03.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 und fasste nachstehenden Beschluss:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2019 zu erteilen.

Schwedt/Oder, 27.06.2022

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Passow gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022 öffentlich bekannt:

**Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2019 – Beschluss der GV Nr. BV70/2021/003 über den Jahresabschluss 31.12.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow bestätigte auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 und fasste nachstehenden Beschluss:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt den in der Anlage beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Passow per 31.12.2019.  
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 27.06.2022

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Passow gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022 öffentlich bekannt:

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Passow – Beschluss der GV BV70/2021/017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow entschied auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 und fasste nachstehenden Beschluss:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2019 zu erteilen.

Schwedt/Oder, 27.06.2022

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022 öffentlich bekannt:

**Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2018 – Beschluss der GV BV03/2021/023 über den Jahresabschluss 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg bestätigte auf ihrer Sitzung am 11. April 2022 den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2018 und fasste nachstehenden Beschluss:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2018.  
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 27.06.2022

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder

## Amtlicher Teil

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022 öffentlich bekannt:

### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – Beschluss der GV Nr. BV03/2021/024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg entschied auf ihrer Sitzung am 11.04.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2018 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneinge-

schränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2018 zu erteilen.

*Schwedt/Oder, 27.06.2022*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022 öffentlich bekannt:

### Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2019 – Beschluss der GV BV03/2021/025 über den Jahresabschluss 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg bestätigte auf ihrer Sitzung am 11. April 2022 den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2019.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

*Schwedt/Oder, 27.06.2022*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

Als Gesamtnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gibt die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022 öffentlich bekannt:

### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – Beschluss der GV Nr. BV03/2021/026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg entschied auf ihrer Sitzung am 11.04.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zum Jahresabschluss 2019 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneinge-

schränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2019 zu erteilen.

*Schwedt/Oder, 27.06.2022*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder*

### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse und der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/332/22

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse und der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2020 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse Herrn Detlef Krause, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 01.01.2020 bis zum

15.12.2020 und der stellvertretenden Amtsdirektorin Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 16.12.2020 bis 31.12.2020 für den Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020.

*Schwedt/Oder, 08.07.2022*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*



## Amtlicher Teil

### Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2020 – Beschluss der SVV Nr. BV/333/22

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2020 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2020.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 08.07.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2022 am 15. August 2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das II. Halbjahr 2022
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht,

wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Bescheiderteilung für das Jahr 2022.

Schwedt/Oder, 06.07.2022

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

#### 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012 und 1. Änderungsbeschluss vom 10.07.2013, 2. Änderungsbeschluss vom 01.10.2014, 3. Änderungsbeschluss vom 03.05.2016 und 4. Änderungsbeschluss vom 24.07.2018 festgestellte Gebiet des

#### Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch Verf.-Nr. 500112 (alt: 5-001-U)

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Uckermark**  
**Stadt Schwedt/Oder**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kummerow	2	55

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,5942 ha.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Uckermark**  
**Stadt Schwedt/Oder**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schwedt	36	281, 283, 286
Schwedt	38	214, 215, 218
Schwedt	39	133
Blumenhagen	1	82
Blumenhagen	4	11, 21, 23
Jamikow	1	545, 548, 550, 551, 554
Kummerow	1	317
Kummerow	2	186, 251, 253, 255
Kunow	2	735, 741, 745
Passow	3	76/1, 76/2, 348, 350, 354, 362, 364, 366, 368, 381, 356, 358, 360,
Stendell	2	229
Stendell	3	260, 262, 266, 268
Stendell	5	195,197

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 113,6091 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.216,1379 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

#### 2. Auslegung

## Amtlicher Teil

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter <https://elf.brandenburg.de/elf/de/flur-neuordnung/informationen/zubov/bru50untbov01wsl/> ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Unterer Welsebruch. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich;

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 1. – 4. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 8. Gründe

Das Verfahrensgebiet wird aus den nachfolgend genannten Gründen geändert.

#### Gründe zu Ziff.1.1 des Beschlusses (Hinzuziehung von Flurstücken)

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wurde erkannt, dass die Trassen zum Ausbau vorgesehener gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen über die bisherige Gebietsabgrenzung hinausgehen. Der Ausbau dieser Anlagen im laufenden Bodenordnungsverfahren ist jedoch

**Amtlicher Teil**

mit Blick auf die von den Wegen ausgehende Erschließungsfunktion und weitergehende Entwicklungsabsichten in gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse geboten. Daher macht es sich erforderlich, das Flurstück 55 der Flur 2 Gemarkung Kummerow zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch hinzuziehen, um damit die formellen Voraussetzungen der Planung durch den Wege- und Gewässerplan, die weitere Umsetzung der Vorhaben und die Lösung der mit den Bauvorhaben entstehenden Eigentumskonflikte zu erfüllen.

**Gründe zu Ziff. 1.2 des Beschlusses (Ausschluss von Flurstücken)**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind im Rahmen der vermessungstechnischen Arbeiten zur Feststellung der Verfahrensgrenze (gemäß § 56 FlurbG) durch Flurstückszerlegungen entstanden. Bei den Flurstücken handelt es sich um Wege- und Acker- und Grünland- und Waldflächen, zu denen auf Grund der Eigentumssituation kein weiterer Regelungsbedarf durch das Bodenordnungsverfahren gegeben ist.

**9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

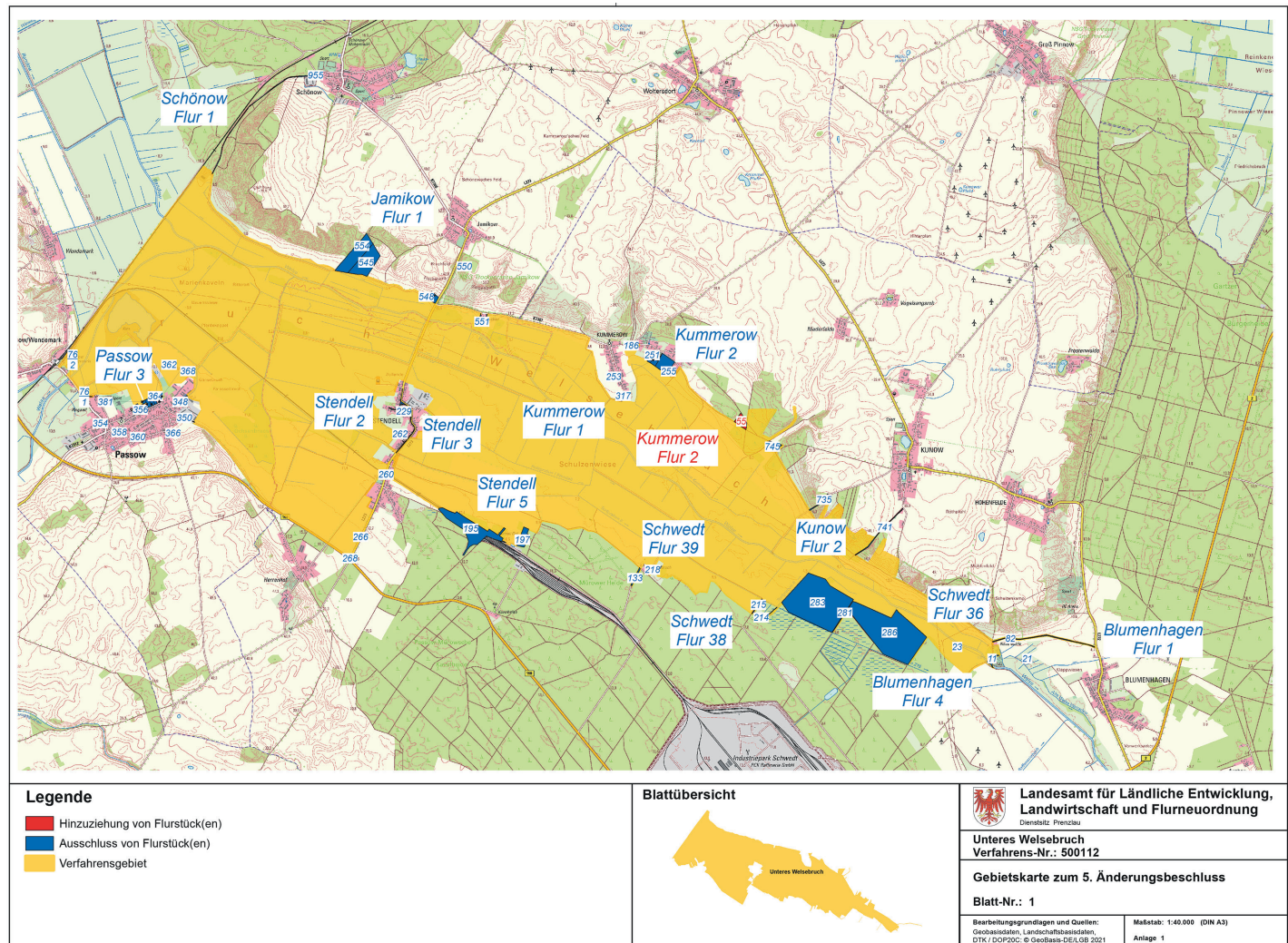
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 13. Juni 2022

Im Auftrag

*Brück*  
Brück

Anlage  
Gebietskarte



## Amtlicher Teil

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Teilnehmersammlung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd II

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II, Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke, zur Teilnehmersammlung ein. Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren.

**Termin:** **Dienstag, 06. September 2022,  
um 18:30 Uhr (Einlass ab 18:00 Uhr)**  
**Veranstaltungsort:** **Gaststätte „Zum Farmer“  
Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 52  
16248 Parsteinsee**

Die Teilnehmersammlung mit den Erörterungen durch das LELF, den Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den mit der Kassenführung der Teilnehmergeinschaft beauftragten Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) und dem Leiter des Nationalparks werden sich auf Informationen zum Verfahrensteilgebiet Süd II beschränken.

#### Themen der Teilnehmersammlung:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft;
2. Information zum Stand der Unternehmensflurbereinigung (Verfahrensteilgebiet Süd II) und zur bevorstehenden Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes;
3. Vorhaben im Rahmen der Flurbereinigung und deren Finanzierung (Kassengeschäfte der Teilnehmergeinschaft);
4. Zwischenergebnisse und weitere Ziele bei der Umsetzung des Nationalparkplanes auf der Grundlage der Verfahrensfortschritte in der Flurbereinigung.

Prenzlau, den 01.07.2022  
Im Auftrag



Brack  
Regionalteamleiter

## Bekanntmachung zur Korrektur einer bereits umbenannten Straße in Ortsteil Jamikow

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22.06.2022 (BV/357/22) wurden folgende bereits erfolgte Straßenumbenennung und die Hausnummer im Ortsteil Jamikow korrigiert:

Kummerower Weg 2 in Teichweg 1

Die Beschlussvorlage und seine Begründung kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Schwedt/Oder, den 12. Juli 2022

i. V. Moritz

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

### Information des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung vom 10.05.2022 die 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017“ sowie die 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“ beschlossen.

Geändert wurden unter anderem in der Beitrags- und Gebührensatzung der „§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs“ und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der „§ 18 Grundstückskläreinrichtungen“.

Beide Satzungen wurden gemäß der aktuellen Verbandssatzung im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ vom 23. Mai 2022 bekannt gemacht. Die Satzungstexte sind zusätzlich auf der Homepage des ZOWA zu finden unter „Kunden-Service“:

<https://www.zowa-online.de/seite/240028/satzungen.html>

### Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

#### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

#### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV  
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231  
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de

#### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 03332 512113  
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

#### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt  
Sprechstunde nach Vereinbarung  
Telefon: 0175 2886980  
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

#### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer  
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73  
Telefon: 03332 446-388  
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nichtamtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **31. August 2022**.

Redaktionsschluss ist der **10. August 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.